

# Amtliche Bekanntmachung

**Hinweis auf die Möglichkeit der Eintragung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz - § 50 Abs. 1 und Abs. 5 BMG – wegen Adressweitergabe an Parteien und Wählergruppen im Hinblick auf die Kommunalwahl am 15. März 2026**

( 1 ) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestim mend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

( 5 ) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen persönlich durch Vorsprache oder formlos schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Brachttal, Einwohnermeldeamt, Wächtersbacher Str. 48, 63636 Brachttal, gebührenfrei erfolgen.

Gemeinde Brachttal, den 19.09.2025